

**13. Satzung vom 25.11.2021 zur Änderung der Gebührensatzung
der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung
über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau**

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),
- der §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) sowie
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG - vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), alle in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 23.11.2021 folgende 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau beschlossen:

**§ 1
§ 5 Gebührensätze**

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für den Restmüll im Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022 beträgt die

a) monatliche Grundgebühr bei einem:

60 l Restmüllgefäß	9,90 €
240 l Restmüllgefäß	31,80 €
1.100 l Restmüllgefäß, wöchentl. Abfuhr	292,10 €
1.100 l Restmüllgefäß, 14 tägige Abfuhr	143,60 €
1.100 l Restmüllgefäß, vierwöchige Abfuhr	71,50 €

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung verringert sich die vorgenannte Gebühr um jeweils 3,50 €/Monat/Gefäß.

b) Zusatzgebühr je kg Restabfall 0,40 € je Kilogramm

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für einen von der Stadt Monschau ausgegebenen 30 l Abfallsack beträgt 6,70 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

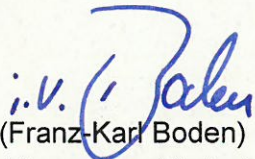
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Satzung vom 25.11.2021 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 25.11.2021


i.v. (Franz-Karl Boden)
Allgemeiner Vertreter